

Satzung des Vereins „Offene Herberge“

§ 1 (Name, Sitz, Geschäftsjahr)

- (1) Der Verein trägt den Namen: **Offene Herberge** und ist eingetragen beim Amtsgericht Stuttgart.
- (2) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 (Zweck)

- (1) Zweck des Vereins ist die Unterstützung von Personen, die infolge ihres seelischen Zustandes auf die Hilfe anderer angewiesen sind.
- (2) Der Satzungszweck soll insbesondere durch die Verwirklichung folgender Aufgaben und Zielvorstellungen erreicht werden:
 - Hilfe in Krisensituationen geben,
 - Wohnraum auch mit Betreuung oder therapeutischer Unterstützung anbieten,
 - Begegnungsmöglichkeiten schaffen,
 - Aufklärung und Information der Öffentlichkeit über Medien und Berichte,
 - Durchführung von Bildungsveranstaltungen für Vereinsmitglieder und Interessierte,
 - Übernahme von Trägerschaften für soziale Einrichtungen,
 - Förderung und Unterstützung der Forschung auf dem Gebiet der seelischen Gesundheit.
- (3) Die mehrheitliche Mitgestaltung am Gesamtprojekt durch Psychiatrie-Erfahrene wird angestrebt.

§ 3 (Gemeinnützigkeit)

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 (Erwerb der Mitgliedschaft)

- (1) Ordentliches Mitglied kann jede volljährige natürliche Person werden, die sich für die Verwirklichung des Vereinszwecks gem. § 2 einsetzen will.
- (2) Außerordentliches Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die den Vereinszweck ideell und finanziell fördern und unterstützen will.
- (3) Stimmberechtigt sind nur ordentliche Mitglieder.
- (4) Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Ablehnungen müssen begründet werden.

§ 5 (Beendigung der Mitgliedschaft)

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- (2) Der freiwillige Austritt eines Mitglieds kann nur zum Ende des Kalenderjahrs gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
- (3) Der Ausschluss eines Mitglieds ist zulässig bei vereinschädigendem Verhalten, insbesondere bei Nichtbezahlen von zwei Jahresbeiträgen trotz Mahnung. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand nach Anhörung des betroffenen Mitglieds. Gegen den Ausschluss kann das betroffene Mitglied innerhalb einer Frist von vier Wochen Einspruch einlegen, über den die nächste Mitgliederversammlung endgültig entscheidet.

§ 6 (Mitgliedsbeiträge)

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben, deren jährliche Höhe von der Mitgliederversammlung festgelegt wird.

§ 7 (Organe des Vereins)

Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand und
- der Beirat

§ 8 (Mitgliederversammlung)

- (1) Die Versammlung der ordentlichen Mitglieder ist das oberste Organ des Vereins.
- (2) Sie ist vom Vorsitzenden mindestens einmal im Jahr einzuberufen. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich oder per eMail (siehe § 13) unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens drei Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung.
- (3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn das Vereinsinteresse dies erfordert oder wenn die Einberufung von mindestens 30% der Vereinsmitglieder mit schriftlicher Begründung beantragt wird.
- (4) Jedes Mitglied kann bis spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich beantragen, dass die Tagesordnung um weitere Angelegenheiten ergänzt wird. Über die Zulassung von Anträgen auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst auf der Mitgliederversammlung selbst gestellt werden, hat die Mitgliederversammlung zu beschließen.
- (5) Als oberstes Organ ist die Mitgliederversammlung grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, die nicht ausdrücklich in dieser Satzung dem Vorstand zugewiesen sind; ihr obliegen insbesondere folgende Aufgaben:
 - Wahl des Vorstandes für die Dauer von zwei Jahren;
 - Wahl von zwei Kassenprüfern für die Dauer von zwei Jahren;
 - Entgegennahme des Jahresberichts und der Jahresrechnung sowie des Berichts der Kassenprüfer über das abgelaufene Geschäftsjahr;
 - Entlastung des Vorstandes;
 - Beschlussfassung über die Höhe der Mitgliedsbeiträge;
 - Satzungsänderungen;
 - Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.
- (6) Eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 10% der ordentlichen Mitglieder erschienen sind. Sollten weniger als 10% der ordentlichen Mitglieder anwesend sein, muss kurzfristig eine weitere Mitgliederversammlung einberufen werden, die unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist. Briefwahl ist nicht möglich. Eine Wahl per schriftlicher Beauftragung ist mit Vollmachtsformular möglich.
- (7) Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme.
- (8) Im Allgemeinen werden Beschlüsse der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst; Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Zur Änderung der Satzung ist jedoch eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Änderung des Zwecks und der Aufgaben, sowie zur Auflösung des Vereins eine Mehrheit von $\frac{4}{5}$ erforderlich.

§ 9 (Vorstand)

- (1) Der Vorstand im Sinne von § 26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden und dem Stellvertreter.
- (2) Der Gesamtvorstand besteht aus
 - a. dem Vorstand i. S. von § 26 BGB
 - b. der Schriftführerin / dem Schriftführer
 - c. der Kassiererin / dem Kassierer
 - d. und drei Beisitzerinnen / Beisitzer
- (3) Der Gesamtvorstand ist ehrenamtlich tätig. Diesem obliegt die Geschäftsführung, die Ausführung der Vereinsbeschlüsse und die ordnungsgemäße, dem Vereinszweck entsprechende Verwaltung und Verwendung des Vereinsvermögens.

§ 10 (Beirat)

Zur fachlichen Beratung des Vorstandes kann ein Beirat gebildet werden. Dem Beirat gehören bis zu fünf Mitglieder an, die jeweils einzeln von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt werden.

§ 11 (Beurkundung von Beschlüssen)

Die in Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von dem jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer der Sitzung zu unterzeichnen.

§ 12 (Auflösung des Vereins)

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer dazu besonders einberufenen Mitgliederversammlung von den anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern beschlossen werden.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an den Verein für Psychiatrie-Erfahrene Göppingen e.V., der es für mildtätige oder gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 13 (Versand von Vereinsdokumenten)

- (1) Die Einladung und das Protokoll der Mitgliederversammlung müssen versendet werden. Sie können an die Inhaber von eMail-Postfächern ausschließlich per eMail verschickt werden, wenn deren Einverständnis schriftlich, per eMail oder mündlich mit Aktennotiz bei einem Mitglied des Gesamtvorstandes vorliegt.
- (2) Bei allen anderen Vereinsdokumenten bleibt es freigestellt, ob diese per eMail oder auf dem Postweg verschickt werden. Möglicherweise werden hier nur die Inhaber von eMail-Postfächern erreicht.

Geänderte Fassung (§ 9) nach Beschluss der Mitgliederversammlung vom 05.12.2000.

Geänderte Fassung (§ 12) nach Beschluss der Mitgliederversammlung vom 28.09.2001.

Geänderte Fassung (§ 4, § 5, § 8, § 9 und § 12) nach Beschluss der Mitgliederversammlung vom 23.09.2002.

Geänderte Fassung (§ 8, §9, § 13) nach Beschluss der Mitgliederversammlung vom 05.10.2005.

Geänderte Fassung (§8,§9) nach Beschluss der Mitgliederversammlung vom 18.10.2006.